

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VIII/0249
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Fraktion BSW/BfN

öffentlich

nichtöffentlich

Gegenstand:

Neuregelung der Plakatierung von Wahlsichtwerbung in der Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg

Änderung:

Der Beschlussvorschlag Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Änderung:

2. In der zu erarbeitenden Satzung ist festzulegen, dass Wahlsichtwerbung im öffentlich Raum künftig prioritär nur noch an den großen Einfahrtsstraßen der Stadt zulässig ist insbesondere z.B. an der Demminer Straße, der Neustrelitzer Straße, ~~der Ihlenfelder Straße~~, ~~der Woldegker Straße~~, der Rostocker Straße, sowie vergleichbaren Hauptzufahrtsstraßen, wie ~~der Ihlenfelder Straße~~, der Carlshöher Straße und der Bergstraße.
Dabei ist sicherzustellen, dass alle Parteien und Wählergruppen gleichbehandelt werden. Dies sollte durch die Festlegung einer maximal zulässigen Anzahl an Plakaten je Partei und Wahl gewährleistet werden.
Die rechtlichen Vorgaben zur Chancengleichheit der Parteien sind zwingend zu berücksichtigen.
Darüber hinaus bleibt die Nutzung privater Werbeträger, insbesondere privater Lichtwerbeanlagen und Plakatflächen, weiterhin uneingeschränkt zulässig und soll nicht Gegenstand zusätzlicher Regelungen werden.

Neubrandenburg, 24.11.2025

gez. Jan Kuhnert
Fraktionsvorsitzender BSW/BfN